



Amtsblatt für Brandenburg

29. Jahrgang

Potsdam, den 2. Mai 2018

Nummer 17

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Unterstützung Hinterbliebener von im Einsatz tödlich verunfallter Angehöriger der Feuerwehr, der Hilfsorganisationen und der Polizei (Richtlinie Soforthilfe Hinterbliebenenversorgung)	383
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von öffentlichen Abwasseranlagen und öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (RiLi AW/TW) ...	384
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Einführung technischer Regelwerke für den Straßenbau in Brandenburg - Technische Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland (TK FRS)	385
Einführung von Richtlinien und Erlassen (Allgemeine Rundschreiben Straßenbau - ARS) des Bundes im Brücken- und Ingenieurbau	385
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung, Abteilung 4, Nr. 7/2018, und des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Bekanntgabe von straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen im Rahmen von § 45 Absatz 4 StVO auf Bundesautobahnen im Land Brandenburg	386
Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV)	389
Landesamt für Umwelt	
Einstellung des Verfahrens zur Errichtung und zum Betrieb von zehn Windkraftanlagen in 15936 Ihlow	391
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 03099 Kolkwitz OT Eichow	392

Inhalt	Seite
Ablehnung des Antrags für Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 15306 Vierlinden	392
Ablehnung des Antrags für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15306 Gusow-Platkow	393
Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16278 Angermünde	394
Einstellung des Verfahrens zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen in 04895 Mühlberg/Elbe OT Koßdorf	395
Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Glas in 03253 Schönborn	395
 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Aufhebung einer Bewilligung	396
 BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Dippmannsdorf	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	397
 BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Medienanstalt Berlin-Brandenburg	
Ausschreibung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) - Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für DAB+ in Berlin und Brandenburg -	398
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	399
Güterrechtsregistersachen	400
 STELLENAUSSCHREIBUNGEN	 401

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Richtlinie des Ministeriums des Innern
und für Kommunales
zur Unterstützung Hinterbliebener von im Einsatz
tödlich verunfallter Angehöriger der Feuerwehr,
der Hilfsorganisationen und der Polizei
(Richtlinie Soforthilfe Hinterbliebenenversorgung)**

Vom 9. April 2018

1 Ziel der Gewährung von Soforthilfen und Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 53 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2016 (ABl. S. 870) Soforthilfen an Hinterbliebene nach den Nummern 2.2.1 bis 2.2.5 von tödlich verunfallten Personen nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.8.
- 1.2 Soforthilfen werden zur Überbrückung von finanziellen Notlagen und zum Ausgleich unbilliger Härten gewährt.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Zahlung besteht nicht. Über die Gewährung von Soforthilfen ist nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe des jeweils gültigen Haushaltsplanes zu entscheiden.

2 Soforthilfeempfänger

- 2.1 Soforthilfeempfänger sind Hinterbliebene
 - 2.1.1 der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren nach § 24 Absatz 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206) geändert worden ist,
 - 2.1.2 der Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, der Landesbranddirektorin oder des Landesbranddirektors sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern nach § 29 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes,
 - 2.1.3 der Angehörigen der Werkfeuerwehren bei außerbetrieblichen Einsätzen nach § 30 Absatz 5 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes,
 - 2.1.4 der Personen, die in Organisationen und Unternehmen zur Hilfeleistung, insbesondere zur Erfüllung von Aufgaben des Rettungsdienstes nach § 4 des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186) oder im Zivilschutz tätig sind, einschließlich der Personen, die sich freiwillig zum ehrenamtlichen Dienst im Technischen Hilfswerk verpflichtet haben nach § 2 Absatz 1 des THW-Gesetzes vom 22. Januar 1990

(BGBl. I S. 118), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514) geändert worden ist,

- 2.1.5 der Personen, die mit Zustimmung der Einsatzleitung Hilfe leisten oder zur Hilfeleistung verpflichtet wurden nach § 13 Absatz 2 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes,
- 2.1.6 der Angehörigen der Polizei,
- 2.1.7 der Personen, die bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit retten,
- 2.1.8 der Personen, die sich bei der Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer Straftat verdächtig ist, oder zum Schutz eines widerrechtlich Angegriffenen persönlich einsetzen.
- 2.2 Hinterbliebene im Sinne dieser Richtlinie sind
 - 2.2.1 Witwen und Witwer sowie eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
 - 2.2.2 nicht verheiratete oder nicht eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, die mit der verstorbenen Person zur Zeit des Unfalls nach Nummer 3.1 in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebten, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen,
 - 2.2.3 Kinder,
 - 2.2.4 Eltern,
 - 2.2.5 Enkel und Großeltern.

3 Soforthilfenvoraussetzungen

- 3.1 Soforthilfen an Hinterbliebene nach den Nummern 2.2.1 bis 2.2.5 können gewährt werden, wenn eine in den Nummern 2.1.1 bis 2.1.6 genannte Person in Ausübung des Dienstes zur Erfüllung einer Aufgabe des Brand- und Katastrophenschutzes, des Rettungs- oder Polizeidienstes einen qualifizierten Dienstunfall im Sinne des § 56 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 45 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 (GVBl. I Nr. 14) geändert worden ist, erleidet und an den Folgen desselben verstorben ist.
- 3.2 Für die Gewährung von Soforthilfen an Hinterbliebene nach den Nummern 2.2.1 bis 2.2.5 von Personen nach den Nummern 2.1.7 und 2.1.8 gelten die Voraussetzungen der Nummer 3.1 entsprechend.

4 Art und Höhe der Soforthilfen

Soforthilfen können gewährt werden als Einmalzahlung bis zu einer Höhe von

- 4.1 insgesamt 60 000 Euro an Hinterbliebene nach der Nummer 2.2.1 oder der Nummer 2.2.2, wenn Hinterbliebene nach der Nummer 2.2.1 nicht vorhanden sind, sowie an Hinterbliebene nach der Nummer 2.2.3, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die Voraussetzungen nach § 43 Absatz 2 des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes erfüllen,
- 4.2 insgesamt 20 000 Euro an Hinterbliebene nach der Nummer 2.2.3, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen nach § 43 Absatz 2 des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes nicht erfüllen, sowie Hinterbliebene nach der Nummer 2.2.4, wenn die in der Nummer 4.1 genannten Hinterbliebenen nicht vorhanden sind,
- 4.3 insgesamt 10 000 Euro an Hinterbliebene nach der Nummer 2.2.5, wenn die in den Nummern 4.1 und 4.2 genannten Hinterbliebenen nicht vorhanden sind.

5 Anrechnung von Leistungen

- 5.1 Die Soforthilfeempfangende Person hat die Soforthilfe zurückzuzahlen, soweit sie aufgrund des zum Tod einer in den Nummern 2.1.1 bis 2.1.8 genannten Person führenden Unfalls nach der Nummer 3.1 oder 3.2 Leistungen nach § 43 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, nach § 63 Absatz 2 des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes, nach § 94 Absatz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 2 des Anhangs zu § 17 der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg in der Fassung der sechsten Änderung vom 17. Dezember 2009 oder in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Anhangs zu § 10 der Satzung der Unfallkasse Brandenburg in der Fassung der siebten Änderung vom 16. Dezember 2009 oder vergleichbare einmalige Unfallentschädigungsleistungen erhält. Die Soforthilfeempfangende Person oder eine zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufene Person hat den Erhalt entsprechender Leistungen gegenüber dem für Inneres zuständigen Ministerium unaufgefordert anzuzeigen.
- 5.2 Außer den in Nummer 5.1 genannten Leistungen werden auf Soforthilfen Leistungen aus gesetzlichen Versicherungen sowie privaten Versicherungen, welche die verstorbene Person oder Dritte zugunsten der verstorbenen Person oder von Hinterbliebenen abgeschlossen hat oder haben, nicht angerechnet.

6 Verfahren

- 6.1 Soforthilfen können ohne Antrag gewährt werden. Die Soforthilfeempfangende Person oder eine zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufene Person muss mit der Gewährung der Soforthilfe einverstanden sein.
- 6.2 Über die Gewährung von Soforthilfen soll möglichst zeitnah nach dem Tod der verstorbenen Person entschieden werden.
- 6.3 Über die Gewährung von Soforthilfen entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium.
- 6.4 Über die Gewährung der Soforthilfen ergeht ein Bescheid. Dieser soll mittels Übergabe durch das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung, einer von diesem beauftragten Person, der Ministerpräsidentin oder vom Ministerpräsidenten oder einer von dieser oder diesem beauftragten Person bekannt gegeben werden; im Übrigen bleibt § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) geändert worden ist, unberührt.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

**Erste Änderung der Richtlinie
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
des Landes Brandenburg über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung
von öffentlichen Abwasseranlagen
und öffentlichen Wasserversorgungsanlagen
(RiLi AW/TW)**

Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 12. April 2018

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von öffentlichen Abwasseranlagen und öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (RiLi AW/TW) vom 25. Januar 2018 (ABl. S. 219) wird wie folgt geändert:

1. Teil B Nummer 5.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Gefördert werden Vorhaben mit spezifischen zuwendungsfähigen Kosten

- bis 2 300 Euro/EW für Kanalnetze beziehungsweise bis 2 650 Euro/EW einschließlich Überleitungen für Orte ab 2 000 Einwohner,
- bis 2 100 Euro/EW für Kanalnetze beziehungsweise bis 2 400 Euro/EW einschließlich Überleitungen für Orte unter 2 000 Einwohner.“

2. In Teil C Nummer 5.1 Satz 1 wird die Angabe „3 000 Euro/EW“ durch die Angabe „3 600 Euro/EW“ ersetzt.

II.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2018 in Kraft.

Einführung technischer Regelwerke für den Straßenbau in Brandenburg

Technische Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland (TK FRS)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 8/2018 - Straßenverkehrstechnik
Sachgebiet 07.4:
Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung;
Leit- und Schutzeinrichtungen
Vom 17. April 2018

Der Runderlass richtet sich an

- den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau, Nummer 15/2017 vom 23. August 2017 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) Technische Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland bekannt gegeben.

Hiermit werden die „Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland“ für alle neu einzuleitenden Vergabeverfahren für Fahrzeug-Rückhaltesysteme auf Bundesfern- und Landesstraßen eingeführt.

Es sind nur noch die für die jeweilige Baumaßnahme relevanten und im Rahmen der konkreten Ausschreibung geforderten Technischen Kriterien maßgebend. Eine Anpassung an das europäische Vergaberecht ist zu gewährleisten.

Der Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 25. Juli 2011 (ABl. S. 1427), welcher Ausführungen des ARS Nr. 28/2010 des Bundesverkehrsministeriums

zum Einsatzfreigabeverfahren für Fahrzeug-Rückhaltesysteme in Brandenburg eingeführt hat, wird hiermit aufgehoben. Die Einsatzfreigabeliste nach ARS Nr. 28/2010 ist nicht mehr anzuwenden.

Für den Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg wird die Anwendung empfohlen.

Der Runderlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftensystem“ (BRAVORS) unter der Internetadresse www.landesrecht.brandenburg.de eingestellt. Er tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Die Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland werden auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen - BASt - (www.bast.de) bereitgestellt.

Einführung von Richtlinien und Erlassen (Allgemeine Rundschreiben Straßenbau - ARS) des Bundes im Brücken- und Ingenieurbau

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 6/2018
Sachgebiet 05:
Brücken- und Ingenieurbau
Vom 10. April 2018

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg und
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Der Runderlass regelt die Einführung der Richtlinien und Erlasse des Bundes im Sachgebiet des Brücken- und Ingenieurbaus.

Für die Einführung von Allgemeinen Rundschreiben (ARS) des Sachgebiets 05, Brücken- und Ingenieurbau gilt folgende Regelung:

- I. Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes gelten alle Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) für das Sachgebiet 05 - Brücken- und Ingenieurbau automatisch einen Monat nach Veröffentlichung im Verkehrsblatt als eingeführt, soweit keine gesonderte brandenburgische Regelung getroffen wird. Diese Regelung gilt auch für den Bereich der Landesstraßen. Für die Landkreise und die kreisfreien Städte wird die Anwendung der Richtlinien und Allgemeinen Rundschreiben als Stand der Technik empfohlen.
- II. Allgemeine Rundschreiben Straßenbau, an denen neben dem Sachgebiet 05 weitere Sachgebiete des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) beteiligt sind und bei denen das Sachgebiet 05 nicht federführend ist, gelten unter der aufschiebenden Bedingung der Einführung durch das zuständige Sachgebiet des Ministeriums für

Infrastruktur und Landesplanung (MIL), Abteilung 4 als für das Sachgebiet Brücken- und Ingenieurbau des MIL, Abteilung 4, Referat 45 als eingeführt. Diese Regelung gilt analog für den Fall, dass ein ARS im Vorgriff auf den Einführungserlass durch das zuständige Sachgebiet des MIL, Abteilung 4 zur vorläufigen Anwendung freigegeben wird.

- III. Handelt es sich bei den einzuführenden ARS um die Fortschreibung bestehender Regelungen, die die bisher geltenden ersetzen, gilt die bis dahin geltende Fassung mit Inkrafttreten der neuen Regelung als aufgehoben. Gelten mit der zu ersetzenden Fassung abweichende landesrechtliche Regelungen, so sind diese von der Aufhebungswirkung ausgenommen.
- IV. Das MIL behält sich jedoch vor, auch nach Wirksamwerden der somit eingeführten ARS mögliche abweichende Regelungen gesondert einzuführen.
- V. Das Verzeichnis der jeweils gültigen ARS wird auf der Internetseite des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg geführt. Die Listen sind abrufbar unter Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg/Informationen für das Fachpublikum/Verzeichnis der Runderlasse (Link).

**Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur
und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 7/2018
und des Ministeriums des Innern
und für Kommunales zur Bekanntgabe
von straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen
im Rahmen von § 45 Absatz 4 StVO
auf Bundesautobahnen im Land Brandenburg**

Vom 15. März 2018

Zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit können die Straßenverkehrsbehörden nach § 45 Absatz 1 Nummer 5 StVO die Benutzung bestimmter Straßen beschränken oder verbieten. Im Rahmen von § 45 Absatz 4 StVO darf die Bekanntgabe einer straßenverkehrsbehördlichen Anordnung, sofern die Aufstellung von Verkehrszeichen und -einrichtungen nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist, durch Rundfunk, Fernsehen, Tageszeitungen oder auf andere Weise erfolgen. Gegebene Umstände im Sinne dieses Erlasses sind auf extreme Witterungsverhältnisse zurückzuführende, erhebliche Verkehrsraumbeeinträchtigungen durch Schnee- oder Eisglätte auf Bundesautobahnen, deren Beseitigung in absehbarer Zeit nicht möglich ist.

Als verkehrsbeschränkende Maßnahmen kommen die Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sowie ein Überholverbot für Kraftfahrzeuge aller Art mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 7 500 kg in Betracht.

Im Land Brandenburg wird dieses Verfahren wie folgt geregelt:

1. Zuständige Straßenverkehrsbehörde ist nach § 3 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Zuständigkeits-Verordnung der Landesbetrieb Straßenwesen (LS).

2. Ist der Landesbetrieb Straßenwesen aus Kapazitäts- oder Mobilitätsgründen nicht in der Lage, die Verkehrsraumbeeinträchtigungen in angemessener Zeit zu beheben, muss vor Ort die Notwendigkeit zum Anordnen von Verkehrsbeschränkungen nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit Absatz 4 StVO erkannt werden. Auf der Grundlage des Maßnahmenkatalogs in Anlage 1 dieses Erlasses sind entsprechende verkehrsrechtliche Anordnungen auszuwählen. Diese sind mit dem Einsatz- und Lagezentrum des Polizeipräsidiums (ELZ) abzustimmen. Diese Abstimmung gilt als Anhörung gemäß Randnummer 1 der Verwaltungsvorschrift zu § 45 StVO.
3. Gleichsam können von der Leitstelle des Polizeipräsidiums an den Landesbetrieb Straßenwesen Vorschläge gerichtet werden, die aus dem aktuellen Unfallgeschehen abgeleitet werden.
4. Verkehrseinschränkungen sind nur dann anzuordnen, wenn es für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit unbedingt erforderlich ist.
5. Eine Anordnung kann für das gesamte Land oder für einzelne Landkreise beziehungsweise bestimmte Streckenabschnitte beziehungsweise einzelne Fahrtrichtungen erfolgen. Sie ist räumlich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und konkret zu benennen.
6. Die Anordnungen sind, sofern erforderlich, in deutscher, englischer und polnischer Sprache vorzubereiten und zu veröffentlichen.
7. Der Landesbetrieb Straßenwesen leitet gemäß § 45 Absatz 4 StVO die straßenverkehrsbehördliche Anordnung unverzüglich in schriftlicher Form gemäß Anlage 1 an die Verkehrsrechnerzentrale (VRZ) Berlin-Brandenburg weiter.
8. Durch den Landesbetrieb Straßenwesen ist außerhalb von Feiertagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 7 bis 17 Uhr die oberste Straßenverkehrsbehörde des Landes Brandenburg zu informieren, die gegebenenfalls weitere Schritte einleitet. Außerhalb der Dienstzeit informiert der Landesbetrieb Straßenwesen die Pressestelle des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) telefonisch beziehungsweise per E-Mail gemäß Anlage 2.
9. Die Pressestelle des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung informiert deutsche und polnische Medien, die im aktuellen Verteiler enthalten sind, und bittet diese, die Anordnungen zu veröffentlichen.
10. Die Anordnung ist längstens 72 Stunden gültig. Alle zwölf Stunden ist die Notwendigkeit der Gültigkeit durch den Landesbetrieb Straßenwesen zu überprüfen und gegebenenfalls erneut zu verkünden.

Dieser Runderlass gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Der Runderlass wird in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftensystem“ (BRAVORS) unter der Internetadresse www.landesrecht.brandenburg.de eingestellt.

Anlage 1

Maßnahmenkatalog

1. Anordnungen zu Einschränkungen des Verkehrsablaufes sowie bei der Benutzung von Fahrstreifen

- **Medienmitteilung 1a** - Einschränkungen des Verkehrsablaufes sowie bei der Benutzung von Fahrstreifen - Erstmeldung:

Achtung!

Anordnung zu Einschränkungen des Verkehrsablaufes sowie bei der Benutzung von Fahrstreifen auf der/den Autobahn/en x/x , y und z

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg ordnet aufgrund der extremen Witterung an:

Auf der/den Autobahn/en x/x , y und z im Land Brandenburg von und bis zur Landesgrenze ist ab sofort in beiden Fahrtrichtungen nur der rechte/der rechte und der mittlere Fahrstreifen zu benutzen.

Dort gilt eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h sowie ein Überholverbot für Kraftfahrzeuge aller Art/für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t.

Die Verkehrsteilnehmer werden auch im Interesse ihrer eigenen Sicherheit aufgefordert, sich strikt an diese Anordnung zu halten.

- **Medienmitteilung 1b** - Einschränkungen des Verkehrsablaufes sowie bei der Benutzung von Fahrstreifen - Folgemeldung:

Achtung!

Anordnung zu Einschränkungen des Verkehrsablaufes sowie bei der Benutzung von Fahrstreifen auf der/den Autobahn/en x/x , y und z

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg hat aufgrund der extremen Witterung heute/am ... um ... Uhr angeordnet:

Auf der/den Autobahn/en x/x , y und z ist im Land Brandenburg von und bis zur Landesgrenze in beiden Fahrtrichtungen nur der rechte/der rechte und der mittlere Fahrstreifen zu benutzen. Dort gilt eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h sowie ein Überholverbot für Kraftfahrzeuge aller Art/für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t.

Diese Anordnung gilt fort.

Die Verkehrsteilnehmer werden auch im Interesse ihrer eigenen Sicherheit aufgefordert, sich strikt an diese Anordnung zu halten.

- **Medienmitteilung 1c** - Aufhebung von Einschränkungen des Verkehrsablaufes sowie bei der Benutzung von Fahrstreifen:

Achtung!

Aufhebung von Anordnungen zu Einschränkungen des Verkehrsablaufes sowie bei der Benutzung von Fahrstreifen auf der/den Autobahn/en x/x , y und z

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg gibt bekannt:

Die wegen extremer Witterung erlassene Anordnung zu Einschränkungen des Verkehrsablaufes, einschließlich der alleinigen Benutzung des rechten/rechten und mittleren Fahrstreifens auf der/den Autobahn/en x/x , y und z , ist mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

2. Anordnungen zu Einschränkungen des Verkehrsablaufes sowie bei der Benutzung von Fahrstreifen

- **Medienmitteilung 2a** - Einschränkungen des Verkehrsablaufes durch Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit und durch Überholverbot - Erstmeldung:

Achtung!

Anordnung zu Einschränkungen des Verkehrsablaufes auf der/den Autobahn/en *x/x, y* und *z*

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg ordnet aufgrund der extremen Witterung an:

Ab sofort gilt auf der/den Autobahn/en *x/x, y* und *z* im *Land Brandenburg von und bis zur Landesgrenze in beiden Fahrrichtungen* (ggf. zwischen den Autobahndreiecken *a* und *b*) eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h sowie ein Überholverbot für Kraftfahrzeuge aller Art/für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t.

Die Verkehrsteilnehmer werden im Interesse ihrer eigenen Sicherheit aufgefordert, sich strikt an diese Anordnung zu halten.

- **Medienmitteilung 2b** - Einschränkungen des Verkehrsablaufes durch Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit und durch Überholverbot - Folgemeldung:

Achtung!

Anordnung zu Einschränkungen des Verkehrsablaufes auf der/den Autobahn/en *x/x, y* und *z*

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg hat aufgrund der extremen Witterung heute/am ... um ... Uhr angeordnet:

Auf der/den Autobahn/en *x/x, y* und *z* (ggf. zwischen den Autobahndreiecken *a* und *b*) gilt im *Land Brandenburg von und bis zur Landesgrenze in beiden Fahrrichtungen* eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h sowie ein Überholverbot für Kraftfahrzeuge aller Art/für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t.

Diese Beschränkung gilt fort.

Die Verkehrsteilnehmer werden auch im Interesse ihrer eigenen Sicherheit aufgefordert, sich strikt an diese Anordnung zu halten.

- **Medienmitteilung 2c** - Aufhebung der Einschränkungen des Verkehrsablaufes durch Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit und durch Überholverbot:

Achtung!

Aufhebung der Anordnung zu Einschränkungen des Verkehrsablaufes auf der/den Autobahn/en *x/x, y* und *z*

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg gibt bekannt:

Die wegen extremer Witterung auf der/den Autobahn/en *x/x, y* und *z* angeordnete Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h sowie das Überholverbot für Kraftfahrzeuge aller Art/für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t ist mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Anlage 2

Liste der zu informierenden Stellen bei Anordnungen nach diesem Erlass

1. Polizeipräsidium Brandenburg, Einsatzlagezentrum (ELZ)

Leiter vom Dienst (LvD)
 Tel.: 0331 283-3035 oder 0331 283-3036
 Fax: 0331 283-3039
 E-Mail: lagezentrum@polizei.brandenburg.de
2. Leiter der Pressestelle des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg

E-Mail: pressestelle@MIL.Brandenburg.de
3. Verkehrsinformationszentrale Berlin (VIZ Berlin)

E-Mail: redaktion@viz-berlin.de
4. Verkehrsredaktion Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb)
 - Antenne Brandenburg
 Tel.: 0331 97993-32100
 E-Mail: aktuell@antennebrandenburg.de
 - Inforadio
 Tel.: 030 97993-37130 (von 5 Uhr bis 22 Uhr)
 E-Mail: verkehrsfunk@inforadio.de
 - Radio Fritz
 E-Mail: nachrichten@fritz.de
 - Radio Eins
 E-Mail: verkehr@radioeins.de

Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV)

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift
 des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
 und des Ministeriums des Innern und für Kommunales
 Vom 16. April 2018

1 Grundsätzliches

- 1.1 Die Verwaltungsvorschrift richtet sich sowohl an die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Ämter als auch an die Katasterbehörden und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure.
- 1.2 Die Bauleitpläne sind Grundlage für den baurechtlichen Vollzug und müssen daher bestimmten formalen Anforderungen genügen. Sie sollen darüber hinaus auch für die an

der Planung Beteiligten oder von ihr betroffenen Bürgerinnen und Bürger leicht lesbar sein und eine möglichst anschauliche Grundlage für die Erörterung städtebaulicher Fragen in der Öffentlichkeit und in der Gemeindevertretung bieten. Vorschriften über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts enthält die Planzeichenverordnung (PlanZV).

- 1.3 Gemäß § 1 PlanZV sind als Planunterlagen für Bauleitpläne Karten zu verwenden, die in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebiets in einem für den Planinhalt ausreichenden Grade erkennen lassen. Der Inhalt der Bauleitpläne muss eindeutig dargestellt beziehungsweise festgesetzt werden können. Daher sind Bauleitpläne auf dafür geeigneten und eigens dafür hergestellten Planunterlagen zu erarbeiten. Für die Planunterlagen sind die Geobasisdaten (§ 5 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes) zu verwenden.
- 1.4 Die Gemeinde soll ihre Absicht, einen Bauleitplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, der zuständigen Katasterbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitteilen. Die Katasterbehörden sollen die Gemeinden hinsichtlich geeigneter Planunterlagen und gegebenenfalls erforderlicher Vermessungsarbeiten beraten.
- 1.5 Die Gemeinde und der Hersteller der Planunterlagen (Nummer 2) sollen während der Ausarbeitung des Bebauungsplanentwurfes ständig zusammenarbeiten, um abzustimmen, welche örtlichen Gegebenheiten, wie die baulichen Anlagen, Erschließungsstraßen sowie Geländehöhen, und welche Flurstücksgrenzen für den Planinhalt bedeutsam und erforderlich sind und deshalb geometrisch eindeutig dargestellt werden müssen.
- 1.6 Die digitale Ausarbeitung der Bauleitpläne wird empfohlen. Hierzu wird auf den Beschluss des IT-Planungsrates¹ bezüglich der verbindlichen Anwendung von XPlanung verwiesen. Das Format für die analoge Planfassung ist so zu wählen, dass neben den zeichnerischen Inhalten der Planung genügend Raum für die Bezeichnung des Planes, die Präambel, den Übersichtsplan, die textlichen Festsetzungen, die abzugebenden Bescheinigungen, die Verfahrensvermerke sowie für die Planzeichenerklärung verbleibt.

2 Zuständigkeiten

- 2.1 Für die Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sind grundsätzlich die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure oder die Katasterbehörden zuständig, sofern der Bebauungsplan Bezug auf Flurstücksgrenzen nimmt.
- 2.2 Mit der Herstellung der Planunterlagen für Flächennutzungspläne oder für Arbeiten zur Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne, die nicht dem Bereich des amtlichen Vermessungswesens zuzurechnen sind, können auch andere Stellen, zum Beispiel gewerblich tätige Ver-

¹ Entscheidung 2017/37 des IT-Planungsrates vom 5. Oktober 2017 über die verbindliche Anwendung der Standards XPlanung und XBau.

messungsingenieurinnen oder -ingenieure beauftragt werden.

3 Flächennutzungsplan

3.1 Die Planunterlage wird in der Regel auf der Grundlage der topografischen Karte 1 : 10 000 hergestellt. Abweichende Maßstäbe können gewählt werden, wenn dies wegen des Umfangs der Darstellung notwendig ist und die Darstellungen hinreichend genau erkennbar bleiben. Das Format der analogen Planunterlage soll in der Regel nicht größer als DIN A0 sein. Der Flächennutzungsplan kann auch aus mehreren Planteilen bestehen.

3.2 Soweit es zur besseren Verständlichkeit der Planung erforderlich ist, kann die Gemeinde für einzelne Bereiche Plan-ausschnitte in einem größeren Maßstab vorsehen.

3.3 Der Stand der Planunterlage (Monat/Jahr) ist auf dem Flächennutzungsplan anzugeben.

3.4 Auf der Planunterlage des Flächennutzungsplanes ist ein Quellenvermerk anzubringen, der wie folgt auszugestalten und in digitalen Anwendungen auf die Internetseite der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) zu verlinken ist:

„Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB JJJJ (Jahr der Datenbereitstellung)“.

3.5 Eine vermessungs- und katasterrechtliche Bescheinigung (Nummer 4.4) ist für den Flächennutzungsplan nicht erforderlich.

4 Bebauungsplan²

4.1 Der Bebauungsplan soll Angaben über die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster, die vorhandenen baulichen Anlagen, die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Geländehöhen enthalten (§ 1 Absatz 2 PlanZV). Die Planunterlage wird daher auf der Grundlage der Liegenschaftskarte hergestellt.

4.2 Die Genauigkeit der Planunterlage muss dem Zweck, der mit dem Bebauungsplan verfolgt wird, entsprechen. Kartengrundlage und Planzeichnung sollen so genau sein, dass sich die Festsetzungen widerspruchsfrei und mit der dem Maßstab der Planzeichnung entsprechenden Genauigkeit auf die örtlichen Verhältnisse übertragen lassen. Festsetzungen (zum Beispiel Breiten von Verkehrsflächen und Abstände von Baugrenzen) sollen vermaßt werden, sofern es für ein verbessertes Verständnis der Planunterlage des Bebauungsplanes förderlich ist.

4.3 Der Bezug der neuen Festsetzungen (zum Beispiel Baugrenzen, Straßenbegrenzungslinien, Abgrenzungen von Flächen für öffentliche Zwecke) zum maßgebenden alten Be-

stand muss geometrisch eindeutig sein. In den Planunterlagen sind daher geometrisch eindeutig darzustellen:

- a) die Flurstücksgrenzen, die den Umring des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes bilden,
- b) diejenigen Flurstücksgrenzen, die für die Übertragung des Bebauungsplanes in die Örtlichkeit bestimmend sind, und
- c) diejenigen baulichen Anlagen, die für die Festsetzung der überbaubaren und der nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die Stellung der baulichen Anlagen oder für die Übertragung des Bebauungsplanes in die Örtlichkeit bestimmend sind.

Die geometrisch eindeutige Darstellung erfordert den Anschluss an das amtliche Lage- und Höhenbezugssystem.

4.4 Auf dem Original des Bebauungsplanes ist die folgende vermessungs- und katasterrechtliche Bescheinigung erforderlich:

„Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom TT.MM.JJJJ und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig möglich.“

4.5 Die vermessungs- und katasterrechtliche Bescheinigung (Nummer 4.4) erfolgt durch die Katasterbehörden oder Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure, welche den Plan erstellt haben. Hinsichtlich der Inhalte, die nicht Bestandteil des Liegenschaftskatasters sind, erfolgt sie gegebenenfalls ergänzend durch die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer nach Nummer 2.2. Da stets der vollständige Inhalt des Liegenschaftskatasters dargestellt werden soll, aber nicht alle Inhalte für die Planung relevant sind, beschränkt sich die Bescheinigung der geometrisch eindeutigen Darstellung auf die planungsrelevanten Bestandteile.

4.6 Die katasterrechtliche Bescheinigung der Planunterlagen ist vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan abzugeben.

4.7 Bei Bebauungsplänen, deren Festsetzungen sich nicht auf die geometrische Form von Grundstücken beziehen beziehungsweise auswirken, wie zum Beispiel Bebauungspläne, die lediglich Festsetzungen von Art und Maß der baulichen Nutzung oder Mindestgrößen von Baugrundstücken enthalten, entfällt der letzte Satz der vermessungs- und katasterrechtlichen Bescheinigung (Nummer 4.4).

4.8 Die vermessungs- und katasterrechtliche Bescheinigung (Nummer 4.4) ist auch bei der Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplanes erforderlich. Auf eine erneute Bescheinigung kann verzichtet werden, wenn die Änderung oder Ergänzung keine Auswirkungen auf die neu zu bilden-

² einfache und qualifizierte Bebauungspläne (§§ 13, 13a, 13b und § 30 BauGB) sowie Vorhaben- und Erschließungspläne (§ 12 BauGB)

den Grenzen hat, zum Beispiel bei der Änderung der Art der Nutzung oder der Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung.

5 Planunterlagen für Textbebauungspläne

Festsetzungen für einen Textbebauungsplan erfolgen nur mittels Text. Dem Satzungs exemplar ist lediglich ein Übersichtsplan beizufügen. Eine vermessungs- und katasterrechtliche Bescheinigung (Nummer 4.4) ist nicht erforderlich, dementsprechend auch keine Befreiung nach Nummer 7.

6 Planunterlagen für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (BauGB)

Auf Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 BauGB findet die Planzeichenverordnung keine Anwendung. Die Planunterlage ist auf der Grundlage der Liegenschaftskarte herzustellen. Der Stand der Liegenschaftskarte ist anzugeben.

7 Befreiungsmöglichkeiten

Sollen die Nummern 2 und 4 dieses Erlasses keine Anwendung finden, weil die Gemeinde dieses aufgrund der von ihr im Bebauungsplan festgesetzten Inhalte für nicht erforderlich hält, so ist hierfür beim für das Städtebaurecht zuständigen Ministerium eine Befreiung zu beantragen. Dem Antrag auf Befreiung sind die entsprechenden Planunterlagen und eine Begründung, warum auf die Anwendung der Nummern 2 und 4 verzichtet werden soll, beizufügen.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschriften zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie Satzungen nach § 34 Absatz 4 Baugesetzbuch vom 3. September 1997 (ABl. S. 846) außer Kraft.

Einstellung des Verfahrens zur Errichtung und zum Betrieb von zehn Windkraftanlagen in 15936 Ihlow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. April 2018

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus beantragte die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 15936 Ihlow, Gemarkung Illmersdorf, Flur 1, Flurstück 15; Flur 2, Flurstücke 1, 11 und 23 sowie Gemarkung Rietdorf, Flur 2, Flurstücke 7, 8, 10, 23/1 und 124; Flur 3, Flurstücke 2 und 11 zehn Windkraftanlagen des Typs GE 2.5-120 zu errichten und zu betreiben. Das Vorhaben wurde vom Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz am 1. Dezember 2015 öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde von der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG zurückgenommen.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wurde für alle zehn Windkraftanlagen eingestellt.

Mit dieser Bekanntmachung gilt die Einstellung den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als bekannt gegeben.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
von fünf Windkraftanlagen in 03099 Kolkwitz
OT Eichow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. April 2018

Die Firma EE Construction GmbH & Co. KG, Wiesengrund 13 in 25821 Breklum plant die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen (WKA) des Typs Nordex N 117 - 2,4 MW (NH 141 m) am Standort 03099 Kolkwitz OT Eichow auf den Grundstücken Gemarkung Eichow, Flur 2, Flurstücke 713, 698, 180, 692 und 778 (WP Eichow III). Mit Schreiben vom 11. Oktober 2015 beantragte die Vorhabenträgerin die Vorprüfung, ob für das geplante Genehmigungsverfahren eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3c UVPG war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749, 2753)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Ablehnung des Antrags für Errichtung
und Betrieb von vier Windkraftanlagen
in 15306 Vierlinden**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. April 2018

Der Antrag der Firma eno energy GmbH, Straße am Zeltplatz 7 in 18230 Ostseebad Rerik auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windkraftanlagen (WKA) des Typs eno126 mit einem Rotordurchmesser von 126,00 m, einer maximalen Nabenhöhe von 137,00 m über Geländeoberkante und einer maximalen Gesamthöhe von 200,00 m auf den Grundstücken in 15306 Vierlinden, in der Gemarkung Görldorf, Flur 1, Flurstück 291, Flur 2, Flurstücke 101 und 113 sowie Flur 3, Flurstück 122 wird abgelehnt. (Az. G09916; G04417)

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Auslegung

Die Entscheidung liegt in der Zeit **vom 3. Mai 2018 bis einschließlich 16. Mai 2018** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Amtsverwaltung Seelow-Land, Haus: Kämmerei/Kasse und Bauamt, Zimmer 7, Berliner Straße 31 a in 15306 Seelow aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Ablehnung des Antrags für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15306 Gusow-Platkow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. April 2018

Der Antrag der Firma eno energy GmbH, Straße am Zeltplatz 7 in 18230 Ostseebad Rerik auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) des Typs eno100 mit einem Rotordurchmesser von 100,50 m, einer maximalen Nabenhöhe von 124,75 m über Geländeoberkante und einer maximalen Gesamthöhe von 175,00 m auf dem Grundstück in 15306 Gusow-Platkow, in der Gemarkung Gusow, Flur 7, Flurstück 130 wird abgelehnt. (Az. G11016)

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Auslegung

Die Entscheidung liegt in der Zeit **vom 3. Mai 2018 bis einschließlich 16. Mai 2018** im Landesamt für Umwelt, Genehmi-

gungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Neuhardenberg, Karl-Marx-Allee 72, Raum 04 in 15320 Neuhardenberg aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16278 Angermünde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. April 2018

Die Firma Phase 5 GmbH & Co. Kerkow-Welsow KG, Vielitzer Weg 12 in 16835 Lindow (Mark) beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 16278 Angermünde in der Gemarkung Kerkow, Flur 1, Flurstück 223 sowie Flur 2, Flurstück 90 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Reg.-Nr.: G00518)

Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Senvion 3.7M144 mit einem Rotordurchmesser von 144 m, einer maximalen Nabenhöhe von 165 m über Geländeoberkante und einer maximalen Gesamthöhe von 237,00 m. Die Nennleistung beträgt 3 700 kW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen. Durch das Vorhaben ist Wald betroffen.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Februar 2019 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 9. Mai 2018 bis einschließlich 8. Juni 2018** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Stadtverwaltung Angermünde, FB Planen und Bauen, Heinrichstraße 12, Zimmer 301 in 16278 Angermünde ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 9. Mai 2018 bis einschließlich 9. Juli 2018** unter Angabe der Registriernummer **G00518** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Stadt Angermünde, Markt 24 in 16278 Angermünde erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 21. August 2018 um 10 Uhr im Saal des Dorfgemeinschaftsvereins Pinnow, Am Dorfteich 12 in 16278 Pinnow**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3270)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Einstellung des Verfahrens zur Errichtung
und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen
in 04895 Mühlberg/Elbe OT Koßdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. April 2018

Die Firma PROKON Regenerative Energien eG, Kirchhoffstraße 3 in 25524 Itzehoe beantragte die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Koßdorf, Flur 9, Flurstück 185; Flur 12, Flurstücke 227, 347; Flur 13, Flurstück 156 zwei Windkraftanlagen des Typs Vestas V 112 und eine Windkraftanlage des Typs Vestas V 117 zu errichten und zu betreiben. Außerdem war die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Herstellung der Zuwegungen sowie Kranstell- und Montageflächen zu den Windkraftanlagen mit beantragt. Das Vorhaben wurde vom Landesamt für Umwelt am 13. April 2016 öffentlich bekannt gemacht. Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde von der Firma PROKON Regenerative Energien eG zurückgenommen.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wurde für alle drei Windkraftanlagen eingestellt.

Mit dieser Bekanntmachung gilt die Einstellung den Einwendungen und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als bekannt gegeben.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Genehmigung zur wesentlichen Änderung
einer Anlage zur Herstellung von Glas
in 03253 Schönborn**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. April 2018

Der Firma Vialux Glasperlen GmbH, Bahnhofstraße 24 in 03253 Schönborn wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, auf dem Grundstück in 03253 Schönborn, Bahnhofstraße 24, Gemarkung Schönborn, Flur 1, Flurstück 177/1 die Anlage zur Herstellung von Glas (Mikro-Glaskugeln für Fahrbahnmarkierungen) wesentlich durch die Erhöhung der Schmelzkapazität von 18 auf 30 Tonnen pro Tag zu ändern und geändert zu betreiben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen lagen im Zeitraum vom 15. November 2017 bis einschließlich 14. Dezember 2017 zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Während der Einwendungsfrist vom 15. November 2017 bis einschließlich 15. Januar 2018 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Der Erörterungstermin konnte daher entfallen.

Für die vorgenannte Anlage sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Glasherstellung vom 8. März 2012 maßgeblich.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom **3. Mai 2018 bis einschließlich 16. Mai 2018** im

Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und im Amt Elsterland, Fachbereich Bau- und Gemeindeservice Raum Nummer 2, Kindergartenstraße 2 a in 03253 Schönborn aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite veröffentlicht:
<http://www.lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-sued>

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -

9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3270)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Aufhebung einer Bewilligung

Bekanntmachung des
Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Vom 18. April 2018

Gemäß § 19 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), ist dem Antrag von Herrn

Jost Bossan

- Inhaber des Baugeschäftes Jost Bossan -
An der B102
14798 Havelsee OT Fohrde

auf vollständige Aufhebung der am 30. April 1992 vom Oberbergamt des Landes Brandenburg gemäß § 8 BBergG erteilten Bewilligung zur Gewinnung von

Quarz- und Speziandsen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbeton und Silika-Mörtel

in dem 40.600 m² großen Feld **Fohrde-Fichtenberg** (Feldesnummer: 22-284), gelegen im Landkreis Potsdam-Mittelmark, mit Datum vom 19. Februar 2018 stattgegeben worden.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Dippmannsdorf
Vom 10. April 2018

Der Antragsteller plant im Landkreis Potsdam-Mittelmark, Gemarkung Grabow, Flur 2, Flurstück 175 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG auf einer Fläche von 2,355 ha (Anlage eines Kiefernwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 4. Dezember 2017, Az.: LFB 14-02-7020-6-04/17 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Gemäß Naturschutzrecht ausgewiesene Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Im Ergebnis einer den standörtlichen Bedingungen entsprechenden Aufforstung mit Anlage eines ausgeprägten Waldrandes soll die Entwicklung des Artenreichtums von Flora und Fauna gefördert werden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033846 90920 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Dippmannsdorf, Waldfrieden 11, 14806 Dippmannsdorf eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Medienanstalt Berlin-Brandenburg

Ausschreibung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) - Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für DAB+ in Berlin und Brandenburg -

Hiermit gibt die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) gemäß §§ 5 Abs. 3, 21 Abs. 1, 32 Abs. 2, 32a, 33 des Staatsvertrags über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien (MStV) bekannt, dass in Berlin sowie in Brandenburg Übertragungskapazitäten für die terrestrische Verbreitung von 24-stündigen Programmäquivalenten für private Hörfunkprogramme in digitaler Technik (DAB+) zur Verfügung stehen.

Im Einzelnen:

I. Technische Übertragungskapazität

Für den Ballungsraum Berlin stehen DAB+-Übertragungskapazitäten für die Übertragung von voraussichtlich mindestens vier 24-stündigen Programmäquivalenten (vier Programmplätze) zur Verfügung. Für das Land Brandenburg inklusive dem Ballungsraum Berlin stehen DAB+-Übertragungskapazitäten für die Übertragung von voraussichtlich mindestens zwei 24-stündigen Programmäquivalenten (zwei Programmplätze) zur Verfügung.

II. Zuweisung

1. Die Ausschreibung richtet sich an private Veranstalter, die ein 24-stündiges Hörfunkprogramm verbreiten wollen.
2. Der Zuweisungsantrag muss alle Angaben enthalten, die zur Prüfung der Zuweisungsvoraussetzungen und der Auswahlkriterien gemäß §§ 5 Abs. 3, 21 Abs. 1, 32 Abs. 2, 32a, 33 MStV erforderlich sind.
3. Die Zuweisung für die Verbreitung eines Hörfunkprogramms an einen privaten Veranstalter setzt das Vorliegen einer Zulassung voraus. Diese kann erforderlichenfalls mit dem Antrag auf Zuweisung der in Rede stehenden DAB+-Übertragungskapazitäten beantragt werden. Informationen zum Verfahren der mabb für die Zulassung von Rundfunkprogrammen können im Internet unter www.mabb.de abgerufen werden.
4. Werden mehr zulässige Anträge auf Erteilung einer Zuweisung gestellt als DAB+-Übertragungskapazitäten zur Ver-

fügung stehen, wirkt die mabb nach § 32 Abs. 3 MStV zunächst auf eine Verständigung zwischen den Antragstellern hin. Lässt sich eine Einigung nicht erzielen oder entspricht die vorgesehene Aufteilung voraussichtlich nicht dem Gebot der Meinungsvielfalt, trifft die mabb eine Auswahlentscheidung nach Maßgabe der in § 33 MStV enthaltenen Auswahlkriterien hinsichtlich der Zuweisung der Übertragungskapazitäten.

5. Die Zuweisung erfolgt voraussichtlich für die Dauer von sieben Jahren und ist nicht übertragbar. Die einmalige Verlängerung der Zuweisung um längstens sieben Jahre ist zulässig.
6. Hiermit gibt die mabb ab sofort Gelegenheit, Anträge auf Zuweisung unter Beachtung der folgenden Antragsvoraussetzungen zu stellen.
 - 6.1 Die Anträge sind zu richten an die Direktorin der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb), Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin.

Die Antragsfrist endet am **26.05.2018, 14.00 Uhr** (Ausschlussfrist).
 - 6.2 Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung schriftlich (davon ein ungebundenes Exemplar) und in elektronischer Form (PDF) bei der mabb einzureichen.
7. Mit dieser Ausschreibung übernimmt die mabb keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren finanziellen Förderung der technischen Infrastruktur für DAB+ oder zur finanziellen Unterstützung von Rundfunkveranstaltern.
8. Für die Erteilung einer Zuweisung oder Zulassung ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Zuweisung oder Zulassung ist ebenfalls gebührenpflichtig.
9. Antragsteller haben sich mit der Veröffentlichung der Tatsache ihrer Antragstellung, der Einfluss- und Beteiligungsverhältnisse sowie der wesentlichen Angaben zu dem Programmvorhaben schriftlich einverstanden zu erklären.

Berlin, den 16.04.2018

Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)
Die Direktorin

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 19. Juni 2018, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Schmerkendorf Blatt 227** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	9	38		Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Kölsaer Str. 10	287 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Einfamilienhaus (Mittelhaus einer Reihenbebauung) nebst freistehenden Nebenglass, gelegen in der Kölsaer Straße 10.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 24.02.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 45.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 23/17

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 19. Juni 2018, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 81** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Doberlug-Kirchhain	5	207/1	Gebäude- und Freifläche, Gartenland, Am Rosenende 3	230 m ²
3	Doberlug-Kirchhain	5	208	Gebäude- und Freifläche	10 m ²
4	Doberlug-Kirchhain	5	211/2	Gebäude- und Freifläche	450 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem 2-geschossigen Wohngebäude mit Anbau (Bj. ca. 1900), nutzbar als Wohnhaus mit Ladengeschäft, und einem Nebengebäude (Bj. ca. 1925); gelegen Am Rosenende 3.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 14.07.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 5.400,00 EUR
lfd. Nr. 3: 45,00 EUR
lfd. Nr. 4: 1.000,00 EUR
Einheit: 6.500,00 EUR
Geschäfts-Nr.: 15 K 63/17

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 19. Juni 2018, 15:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Beyern Blatt 266** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		2	28/1	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Hauptstr. 37	3.160 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück bebaut mit einem Wohnhaus (Bj. 1937, erweitert und modernisiert), einem Nebengebäude (Stallgebäude) und einer Scheune; gelegen in der Hauptstraße 37.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 21.03.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 77.100,00 EUR.

Im Termin am 17.10.2017 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 15 K 13/16

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 21. Juni 2018, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Jacobsdorf Blatt 521** herrenlos eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Jacobsdorf, Flur 2, Flurstück 57, Größe: 6.130 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.05.2017 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1,00 EUR.

Postanschrift: Hauptstraße 31, 15236 Jacobsdorf

Bebauung: nutzungsfreie, ehemalige Gaststätte mit Saal und Wohnung

Geschäfts-Nr.: 3 K 93/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 28. Juni 2018, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 102** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 38, Flurstück 5, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaftsfläche, Faberstr., Holzmarkt 3, Größe: 343 m² versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.10.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 575.000,00 EUR.

Postanschrift: Holzmarkt 3, Faberstraße, 15230 Frankfurt (Oder)

Bebauung: Einzeldenkmal (Dampfwäscherei) Umbau zum Bürogebäude mit Gaststätte

Im Termin am 01.03.2018 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 3 K 133/13

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Neueintrag

Güterrechtsregister

GR 62 - 16.04.2018 - Eheleute Van Tuoi Dang und Bach Ngoc Dinh

Durch Ehevertrag vom 23.11.2017, Notar Prof. Dr. Heckschen in Dresden, UR-Nr. 4468/2017, ist bezüglich unbeweglichen Vermögens in der Bundesrepublik Deutschland Gütertrennung vereinbart.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg

Die Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg mit Sitz in Oranienburg sucht ab 1. September 2018

eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten.

Die Fachhochschule der Polizei ist staatliche Hochschule im Sinne von § 73 Absatz 2 des Hochschulrahmengesetzes und eine besondere, rechtlich unselbstständige Polizeieinrichtung des Landes Brandenburg.

Die Fachhochschule der Polizei bildet die Beamtinnen und Beamten für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes (Bachelor-Studiengang „Polizeivollzugsdienst - Police Service“) aus. Sie dient der Pflege und Entwicklung der polizeibezogenen Wissenschaften durch Lehre, Studium, Fortbildung und Forschung. Als zusätzliche Aufgaben sind der Fachhochschule die Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes, die Aufstiegsausbildung zum gehobenen sowie die Ausbildung der Bewerberinnen und Bewerber für den höheren Polizeivollzugsdienst - soweit diese in den Ländern stattfinden - übertragen. Darüber hinaus gewährleistet die Fachhochschule der Polizei die Organisation und Durchführung der zentralen Fortbildung der Polizei. Sie ist um nationale und internationale Kontakte und Kooperation bemüht.

Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident ist verantwortlich für Lehre und Forschung und nimmt im Falle der Verhinderung des Präsidenten seine Aufgaben wahr.

Was wir Ihnen bieten:

Das Amt der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten ist der Besoldungsgruppe W 3 der Besoldungsordnung W zum Brandenburgischen Besoldungsgesetz zugeordnet. Darüber hinaus werden der Amtsinhaberin/dem Amtsinhaber gemäß § 5 der Leistungsbezügeverordnung FHPol Funktions-Leistungsbezüge als feste monatliche Beträge in Höhe von 17 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldung aus der Besoldungsgruppe W 3 gewährt.

Gemäß § 8 des Brandenburgischen Polizeifachhochschulgesetzes wird die Vizepräsidentin/der Vizepräsident der Fachhochschule der Polizei - auf Vorschlag des Präsidenten und nach Anhörung des Senats - durch den Minister des Innern und für Kommunales für die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine Wiederbestellung ist zulässig.

Sie/er wird zur Beamtin/zum Beamten auf Zeit ernannt oder übt ihr/sein Amt in einem Beschäftigungsverhältnis aus. Das Nähere regelt § 8 Absatz 4 des Brandenburgischen Polizeifachhochschulgesetzes.

Der derzeitige Amtsinhaber wird sich bewerben.

Was wir von Ihnen erwarten:

- Sie sind eine profilierte Persönlichkeit und können eine mehrjährige verantwortliche berufliche Tätigkeit, insbesondere im Bereich der Verwaltung, Polizei, Wissenschaft oder Rechtspflege nachweisen.
- Sie sind Hochschullehrer oder besitzen die Befähigung für die Laufbahnen des höheren Polizeivollzugsdienstes oder des höheren Verwaltungsdienstes.
- Erfahrungen im polizeilichen Bildungswesen sind wünschenswert.
- Sie können durch eine ausgewiesene fachliche Expertise in den Bereichen der Rechts- oder Kriminalwissenschaften oder im Bereich der Führung und des Einsatzes der Polizei überzeugen.
- In der Sicherung der Zukunftsfähigkeit von Lehre, Studium und Forschung, insbesondere der Gestaltung der Rahmenbedingungen für die Anwendung zukunftsorientierter Lehr- und Lernverfahren unter Nutzung neuer Medien, sehen Sie eine wichtige Herausforderung.
- Die Bereitschaft zur Übernahme einer Lehrverpflichtung unter Berücksichtigung der besonderen Aufgaben der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten wird erwartet.
- Personal- und Organisationsentwicklung sind für Sie bedeutende Aufgaben, die sich vorrangig an der Steigerung der Qualität der Arbeit orientieren.
- Sie besitzen ein hohes Maß an sozialer Kompetenz, überdurchschnittliche Kreativität und Flexibilität sowie die Fähigkeit zu strategischem und analytischem Denken.
- Ihr Auftreten in der Öffentlichkeit führt zu einem Kompetenz- und Prestigegewinn der Polizei.
- Gute fachbezogene englische Fremdsprachenkenntnisse in Wort und Schrift werden erwartet.

Bewerbungen von Frauen wird besonders gern entgegengesehen. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte bis zum **31. Mai 2018** an den

Präsidenten
der Fachhochschule der Polizei
Bernauer Straße 146
16515 Oranienburg.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.